



Datum 11. März 2015

## Kommission für Betriebsanerkennung – BAK Tätigkeiten 2014

Die Kommission für Betriebsanerkennung – BAK wurde am 1. Juni 2010 vom Chef der Dienststelle für Landwirtschaft – DLW eingesetzt. Seither veröffentlicht sie jedes Jahr eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten. Jene für 2014 sieht wie folgt aus:

### I. Gefällte Entscheide 2014

a) Entscheide natürliche Personen	Unterwallis 39	Oberwallis 32
a) Entscheide juristische Personen	Unterwallis 7	Oberwallis 3
b) Entscheide Einfache Gesellschaften	Unterwallis 17	Oberwallis 9
d) Ablehnungen	<u>Unterwallis 8</u>	<u>Oberwallis 2</u>
TOTAL	Unterwallis 71	Oberwallis 46 = 117

### II. BAK-Kalender

Der BAK-Kalender muss mit den vom Amt für Direktzahlungen einzuhaltenden Fristen abgestimmt werden. 2014 sah er folgendermassen aus:

- Eingabefrist für Nutzflächendeclaration:  
15. April - 15. Mai
- Frist für die Eingabe der verlangten Belege:  
30 Tage, spätestens am 1. Juli
- Anzahl schriftliche Mahnungen:  
2 Mahnungen: die erste mit einer Frist von einem Monat, die zweite mit einer Frist von 10 Tagen
- Abschluss der BAK-Arbeiten:  
1. Dezember

2015 sieht der Kalender wie folgt aus:

- Eingabefrist für Nutzflächendeclaration:  
28. Februar
- Frist für die Eingabe der verlangten Belege:  
30 Tage
- Anzahl schriftliche Mahnungen:  
2 Mahnungen: die erste mit einer Frist von einem Monat, die zweite mit einer Frist von 10 Tagen
- Abschluss der BAK-Arbeiten:  
1. Oktober

Wir weisen darauf hin, dass, falls die verlangten Dokumente nach zwei Mahnungen immer noch nicht eingereicht wurden, ein Ablehnungsentscheid zugestellt und das Dossier ad acta gelegt wird, ohne für das laufende Jahr weiterbearbeitet zu werden.



### III. Entscheidende Elemente

#### A. **AP 2014-2017**

Die seit dem 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte AP 2014-2017 hatte mehrere beachtliche Auswirkungen auf die Betriebsanerkennung und die Direktzahlungen – DZ. Die BAK stellt insbesondere fest:

##### ➤ Änderung der Formulare

Die BAK stellt den Bewirtschaftern ihre neuen Vorlagen 2014 auf der Internetseite der DLW zur Verfügung.

##### ➤ Anerkennung und angestammte Rechte

Bis am 31. Dezember 2013 galt, dass wer 2006 DZ erhalten hatte, davon befreit war, einen Nachweis für eine entsprechende Berufsausbildung zu liefern, um als landwirtschaftlicher Bewirtschafter anerkannt zu werden (Art. 73a Abs. 2 alte DZV). Seit dem 1. Januar 2014 gilt für Bewirtschafter, die von 2007–2013 während mindestens drei Jahren Direktzahlungen erhalten haben, die Anforderung an die landwirtschaftliche Ausbildung als erfüllt (Art. 115 Abs. 2 neue DZV).

##### ➤ AG, Kommanditgesellschaft, GmbH und Pacht

Anlässlich eines Austausches mit dem Bundesamt für Landwirtschaft – BLW am 4. Dezember 2013 wurde festgestellt, dass:

- a) Art. 2 Abs. 4 DZB 2013, der die Bewirtschafter des Betriebs von einer AG, einer Kommanditgesellschaft oder einer GmbH, der von der juristische Person zu gewissen Bedingungen gepachtet wurde, vom DZ-Anspruch ausschloss, nicht in die DZV 2014 übernommen wurde;
- b) Art. 2 Abs. 5 DZV 2013, der die Bewirtschafter, die einen Betrieb einer juristische Person unter gewissen Umständen pachten, vom DZ-Anspruch ausschloss, ebenfalls aus der DZV 2014 gestrichen wurde;
- c) Im Falle einer AG, Kommanditgesellschaft oder GmbH für das BLW gilt:  
*«Es ist immer die Situation der natürliche Personen (hinter dieser juristische Person), welche den Anspruch auf Beiträge geltend machen, die zählen (Einkommen, Vermögen, Alter, Eigenbetrieb, Bildung). Die Anforderungen des neuen Art. 3 Abs. 2 DZV 2014 müssen erfüllt sein. Vor allem aber sind die Anforderungen für die Anerkennung einer unabhängigen Bewirtschaftung gemäss Art. 6 DZV 2014 einzuhalten»;*
- d) Gemäss der BAK noch die Vorschriften der LBV beachtet werden müssen, insbesondere Art. 6 Abs. 1 Bst. c und Art. 6 Abs. 4 LBV: rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen landwirtschaftlichen Betrieben sein. Dies schliesst insbesondere aus, dass sich die künftige juristische Person in einer Holding organisiert oder offizielle Synergien mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben schafft.

##### ➤ AG, Kommanditgesellschaft, GmbH und über 65-jährige Mitglieder

Anlässlich eines Austausches mit dem BLW am 6. Dezember 2013 wurde festgestellt, dass:

- a) Art. 115 Abs. 4 DZV 2014 den über 65-jährigen Mitgliedern von Personengesellschaften eine Übergangsfrist bis Ende 2015 gewährt, um sich zurückzuziehen;

- b) Die «Erläuterungen und Weisungen 2013» des BLW zur DZV auf Seite 3 folgendes präzisieren:  
*«Als Personengesellschaften gelten Rechtsgemeinschaften natürlicher Personen (einfache Gesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft). Die Gesellschafter weisen ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit aus dem Betrieb für Steuern und AHV aus»;*
- c) Auf die Frage, ob man im vorliegenden Fall die AG und GmbH, welche vom BLW nicht genannt werden, zu den Begünstigten der in Art. 115 Abs. 4 DZV 2014 zugebilligten Frist zählen kann?
- d) Das BLW antwortete:  
*«Ja, dies ist möglich. Im Fall einer Personengesellschaft können mehrere Personen zusammen die erforderliche Mehrheit an Aktien oder Gesellschaftsanteilen und an Stimmen haben. Die Betroffenen unterzeichnen hierfür einen Gesellschaftsvertrag, der die Verbindlichkeiten (für die Aktionäre oder die Gesellschafter) vorsieht und garantiert, dass die Gesellschafter gemeinsam über die erforderlichen Mehrheitsanteile des Kapitals und der Stimmen verfügen und gemeinsam und zu gleichen Teilen ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen»;*
- e) Daraus resultiert, dass Art. 115 Abs. 4 DZV 2014 auch für AG und GmbH gilt, deren Mitglieder, die landwirtschaftliche Bewirtschafter sind, untereinander einen Aktionärsvertrag unterzeichnet haben. Bei der Anerkennung einer AG oder einer GmbH verlangt die BAK nunmehr automatisch dieses Dokument.

➤ Übernahme durch den Ehepartner bei der Pensionierung

Art. 4 Abs. 4 DZV hält fest, dass der Ehepartner, der den Betrieb bei der Pensionierung des aktuellen Bewirtschafters übernimmt, die Anforderungen bezüglich der Berufsbildung nicht erfüllen muss, wenn er während mindestens zehn Jahren im Betrieb gearbeitet hat.

Die Kriterien sind somit kumulativ:

- a) Ein Ehepartner übernimmt den Betrieb seines Ehepartners (was die Schaffung eines neuen Betriebs ausschliesst);
- b) Der aktuell bewirtschaftende Ehepartner wird pensioniert (was eine frühzeitige Übernahme ausschliesst);
- c) Der übernehmende Ehepartner hat vorgängig während mindestens 10 Jahren im Betrieb gearbeitet (was eine 3-9-jährige Tätigkeit ausschliesst).

Werden diese drei Anforderungen nicht erfüllt, muss der Ehepartner die üblichen Kriterien erfüllen wie jeder, der eine Betriebsanerkennung ersucht.

Damit Art. 4 Abs. 4 DZV 2014 anwendbar ist, muss zudem die Übernahme im 66. Lebensjahr des aktuellen Bewirtschafters (Ende des DZ-Anspruchs) stattfinden und nicht im 65. (offizielles Rentenalter). Das BLW erinnerte am 18. Februar 2014 ausdrücklich daran, dass diesbezüglich keine Toleranz zulässig ist.

➤ Übernahme durch den Ehepartner: Tabelle mit Möglichkeiten

Neben Art. 4 Abs. 4 DZV für die Übernahme durch den Ehepartner bei der Pensionierung des Bewirtschafters gibt es noch Art. 4 Abs. 2 Bst. b DZV für die Übernahme durch den Ehepartner zu einem anderen Zeitpunkt. Dies kommt einer gewöhnlichen Übernahme gleich, jedoch mit einigen Erleichterungen.

Die verschiedenen Möglichkeiten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Kriterien	Art. 4 Abs. 4	Art. 4 Abs. 2 Bst. b Erläuterungen BLW
Zeitpunkt	66. Lebensjahr des Ehepartners	von der Heirat bis zur offiziellen Scheidung
Tatsächlicher Zeitpunkt der Übernahme	tatsächliche Übernahme auf eigene Kosten	tatsächliche Übernahme auf eigene Kosten
EFZ	NEIN (keine Ausbildung = möglich)	EFZ (3 Jahre) oder EBA (2 Jahre) obligatorisch
Dauer der Zusammenarbeit	10 Jahre	3 Jahre
AHV-Auszug und Steuerveranlagung	NEIN gemäss Gesetzestext	NEIN gemäss Erläuterungen BLW
Beschäftigungsgrad inner- und ausserhalb des Betriebs	Tätigkeit ausserhalb gemäss Erläuterungen BLW zu 100% verboten	Tätigkeit im Betrieb zu 100% während 36 Monaten obligatorisch

### B. Bescheinigung des Tierarztes zuhanden der Ehefrauen

Bei einer Übernahme durch die Ehefrau, deren Ehemann 66 Jahre alt ist, muss die Ehefrau die Anforderungen der 1. Kolonne unserer Tabelle laut Art. 4 Abs. 4 DZV erfüllen.

- Erfüllt sie die Anforderungen, benötigt sie keine Ausbildung, kein EFZ/EBA, keine Tierarztbescheinigung oder anderes.
- Erfüllt sie die Voraussetzungen nicht, wird sie nicht anhand dieser Tabelle anerkannt.

Bei einer Übernahme durch die Ehefrau, deren Ehemann noch nicht 66 Jahre alt ist, muss die Ehefrau die Anforderungen der 2. Kolonne unserer Tabelle laut Art. 4 Abs. 2 Bst. b DZV erfüllen.

- Erfüllt sie diese Anforderungen, wird sie wie jeder andere Bewirtschafter mit einer Ausbildung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. b DZV anerkannt => Sie muss die tierärztlichen Kurse nicht besuchen.
- Erfüllt sie die Voraussetzungen nicht, kann sie eventuell mit einem Betrieb von weniger als 0,5 SAK im Berggebiet im Sinne von Art. 4 Abs. 3 DZV anerkannt werden. Der Besuch der tierärztlichen Kurse ist jedoch wie für alle anderen anerkannten Bewirtschafter mit dieser Ausnahme obligatorisch.

### C. Maximal einzuhaltende Distanzen (15km und 3km)

Es muss zwischen nachfolgenden Distanzen unterschieden werden:

- Betriebe der gleichen Gemeinschaft (BG oder BZG – 15km)
- Produktionseinheiten des gleichen Betriebs (15km)
- Gebäude und Installationen einer Produktionseinheit (15km)
- Ställe und Installationen einer Zuchteinheit (3km)

## **D. Alpkäser**

Wer als Alpkäser amtierte, kann eine Berufserfahrung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. b DZV geltend machen (praktische Tätigkeit von mindestens 3 Jahren).

Es müssen jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Nur die effektive Zeit wird berücksichtigt, d.h. die Dauer des Arbeitsvertrags für einen Angestellten und die reelle Dauer der Tätigkeit für einen Selbstständigerwerbenden. Ist der Vertrag (Arbeit oder Pacht) nur für die Sömmerung ausgestellt, werden nur drei Monate verbucht.
- Einzig die Tätigkeit auf einer anerkannten Alp, d.h. mit einem Sömmerungsbeitrag, wird berücksichtigt.
- Nur eine Tätigkeit, die nachgewiesen werden kann, wird berücksichtigt:
  - a) für einen Angestellten: Anstellungsvertrag, Anmeldung bei der AHV als Arbeitnehmer, Lohnauszüge und Steuererklärungen;
  - b) für einen Selbstständigerwerbenden: steuerlich erhobenes Einkommen als Landwirt sowie diesbezüglich eingezahlte AHV-Beiträge.

## **E. Bio-Betriebe**

Aus den Bestimmungen vom 15. Dezember 2014 sowie dem Entscheid vom 16. Dezember 2014 des BLW geht folgendes hervor:

### Für 100%-Bio-Betriebe

- Sie müssen sich nicht beim BLW anmelden.
- Sie müssen sich hingegen bei einem BIO-Zertifizierungsbüro (bio.inspecta AG, Bio Test Agro BTA) melden und einen speziellen Vertrag mit diesem abschliessen.
- Sie müssen von der BAK anerkannt sein, ansonsten erhält der Betrieb keine Anerkennung bei den staatlichen Ämtern.

### Für Betriebe, die teils biologisch und teils gewöhnlich bewirtschaftet werden

- Sie melden sich beim BLW für eine Anerkennung als selbstständiger Bio-Betrieb im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der Bio-Verordnung an: Barbara Steiner, [barbara.steiner@blw.admin.ch](mailto:barbara.steiner@blw.admin.ch) (für den Teil «Bio»).
- Sie müssen von der BAK anerkannt sein (für den Teil «Nicht-Bio»).

In jedem Fall muss also die BAK einen Betriebsanerkennungsentscheid fällen.

## **F. Unternehmen an der Grenze zwischen 2 Kantonen**

### Ein Bewirtschafter = ein Betrieb (zur Erinnerung)

Art. 2 Abs. 2 LBV: Führt ein Bewirtschafter mehrere Produktionsstätten, so gelten diese zusammen als ein Betrieb. Es ist nicht ausschlaggebend, ob der Betroffene separate Buchhaltungsergebnisse ausweist, ob die Produktionseinheiten geografisch getrennt sind (2 verschiedene Kantone), ob die Viehbestände separat gehalten werden und ob die Arbeitskräfte unterschiedlich beschäftigt werden. Für die Durchführung von landwirtschaftlichen Massnahmen wie Direktzahlungen wird alles zusammengefasst.

## Betriebsanerkennung

Art. 32 Abs. 2 LBV: Besteht zwischen den Betrieben in verschiedenen Kantonen eine Verbindung, obliegt die Anerkennung und Kontrolle der Kompetenz des Kantons, in dem sich das Zentrum des grössten Betriebs befindet. Somit ist derjenige Kanton für die Betriebsanerkennung zuständig, auf dessen Territorium sich der grössere Betrieb befindet. Ist jedoch der Betroffene bereits per rechtsgültigem Entscheid eines anderen Kantons anerkannt, kann der zuständige Kanton gemäss dem Prinzip «Ein Bewirtschafter = ein Betrieb» keinen zweiten Anerkennungsentscheid fällen.

## DZ

Art. 98 Abs. 1 und 2 Bst. a DZV: Direktzahlungen werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch muss bei der vom Wohnsitzkanton des Bewirtschafters bezeichneten Behörde eingereicht werden.

Art. 104 Abs. 2 DZV: Für die Planung, Durchführung und Dokumentation der Kontrollen ist der Kanton verantwortlich, auf dessen Gebiet der Bewirtschafter den Wohnsitz hat.

## **G. Vermögen einer AG oder einer GmbH**

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. c DZV muss der Buchwert des Pächtervermögens und, sofern die AG oder die GmbH Eigentümerin ist, der Buchwert des Gewerbes oder der Gewerbe, mindestens zwei Drittel der Aktiven der AG oder der GmbH ausmachen.

Dieses Vermögen umfasst:

- Alle Aktiven des von der AG oder der GmbH bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Betriebs (z.B. im Weinbau von den Rebstöcken bis zu den Abfüllinstallationen), sofern es sich um die Umwandlung und die Vermarktung von Gütern handelt, die vom Betrieb produziert werden.
- Die agro-touristischen Aktiven der AG oder der GmbH (z.B. eine ländliche Herberge), sofern
  - a) sie eng mit dem Landwirtschaftsbetrieb der AG oder der GmbH zusammenhängen und zu diesem bewirtschafteten Betrieb gehören (Verkauf von Produkten vom Hof);
  - b) der Landwirtschaftsbetrieb der AG oder der GmbH offiziell vom Landwirtschaftsamt als agro-touristischer Betrieb anerkannt ist (im Rahmen des Labels Valais/Wallis Promotion oder der Strukturverbesserungen).

## **H. Selbstständigkeits- und Unabhängigkeitspflicht**

Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell selbständig sowie unabhängig von anderen landwirtschaftlichen Betrieben ist (Art. 6 Abs. 1 Bst. c LBV). Diese Anforderung ist insbesondere nicht erfüllt, wenn (Art. 6 Abs. 4 LBV):

- a) Der Bewirtschafter die Entscheide zur Führung des Betriebes nicht unabhängig von Bewirtschaftern anderer Betriebe treffen kann (unabhängig bezüglich der Entscheidungsbefugnis - rechtlich);
- b) Der Bewirtschafter eines anderen Betriebes, zu 25 oder mehr Prozent am Kapital des Betriebes beteiligt ist (unabhängig bezüglich der Wirtschaftskraft - finanziell);
- c) Die auf dem Betrieb anfallenden Arbeiten mehrheitlich von anderen Betrieben ausgeführt werden (unabhängig bezüglich der Unternehmerbefugnis - organisatorisch).

Gemäss den Weisungen und Erläuterungen des BLW zur LBV vom März 2014, Seite 6:

- Der Betrieb ist nicht selbständig, wenn der Bewirtschafter durch eine Beteiligung (25% oder mehr) an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft über einen weiteren Betrieb verfügt.
- Bei einer Kapitalgesellschaft als Bewirtschafterin gelten Verwaltungsräte und Geschäftsführer (mit oder ohne Eintrag im Handelsregister), die selber einen anderen Betrieb führen oder an einem anderen Betrieb beteiligt sind, als Mitbewirtschafter (fehlende Unabhängigkeit).
- Es ist nur eine reine Kapitalbeteiligung in Form eines Darlehen oder einer Beteiligung am Kapital im erlaubten Rahmen zulässig (weniger als 25%). Sobald eine weitere Funktion für den Betrieb ausgeübt wird oder die Kapitalbeteiligung mit zusätzlichen Auflagen verbunden wird, ist von einer Mitbewirtschaftung auszugehen (fehlende Unabhängigkeit).

Ist zudem der Landwirt, der die gesuchstellende juristische Person (AG, GmbH, Kommanditgesellschaft auf Aktien) führt, in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb eingebunden, ist die Anerkennung nicht möglich.

In einem solchen Fall muss:

- entweder der Interessierte aus der Drittgesellschaft austreten
- oder eine andere Person bestimmt werden, um den anerkannten Betrieb zu bewirtschaften.

#### **I. Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaften (einfach oder auf Aktien)**

Gemäss der E-Mail des BLW vom 9. September 2014:

- Eine Kollektivgesellschaft ist einer einfachen Gesellschaft ähnlich und wird gemäss Art. 3 Abs. 1 DZV behandelt.
- Eine Kommanditgesellschaft (im Sinne von Titel 25, Art. 594ff OR) ist einer einfachen Gesellschaft ähnlich und wird gemäss Art. 3 Abs. 1 DZV behandelt.
- Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (im Sinne von Titel 27, Art. 764ff OR) fällt unter Art. 3 Abs. 2 DZV gleich wie eine AG und eine GmbH.

**Nathalie Negro-Romailer**